

# Planzeichenerklärung

1. FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGE Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

private Verkehrsfläche

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

> §§ 16, 20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO Bauweise, Baugrenzen § 23 BauNVO Baugrenze

§ 23 BauNVO Baulinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Flächen für die Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

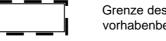
Löschwasserzisterne, unterirdisch

Planungen, Nutzungsreglungen, Maßnahmen und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflan- §9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) und zungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

#### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 22 BauGB Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Bemaßungslinien mit Maßangabe in Meter

geplante Grundstücksteilung



Flächen für Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a BauGB

Trinkwasserversorgungsleitung und Schmutzwasserdruckleitung einschl. dazugehöriger elektrischer Kabelanlagen, unterirdisch

Leitungsrecht zugunsten des WAZV Saalekreis § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind, hier: Gewässerrandstreifen 

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

# 2. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUZUGSWEISE)

# Planzeichen der Kartengrundlage

(auszugsweise und beispielhaft)

Nichtöffentliches Gebäude

Flurstücksgrenze

Flurstücksnumme

# Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

12

Die bauausführenden Betriebe sind vor Realisierungsbeginn auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen.

Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen

Eine wissenschaftliche Untersuchung des LDA oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

# Gewässerschutz

Das Plangebiet tangiert den Gewässerrandstreifen des Gewässers "Krosigker Graben" (Gewässerbezeichnung des UHV Westliche Fuhne/Ziethe: 2/38). Dieser ist nach § 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ein oberirdisches Gewässer II. Ordnung, für welches die Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landes zu beachten sind.

Die Gewässerrandstreifen der Gewässer II. Ordnung betragen im Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch fünf Meter (§ 50 (1) WG LSA).

Im Gewässerrandstreifen ist es nach § 50 Abs. 2 WG LSA verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Das gilt auch für Einfriedungen. Weiterhin gelten die Verbote des § 38 Abs. 4 WHG.

# Teil B: Textliche Festsetzung

TF 1: Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

"Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO

TF 2: Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO durch die Festsetzung der in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahl sowie durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

TF 3: Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Sind Baulinien oder Baugrenzen festgesetzt, so ist ein Vortreten von Gebäudeteilen zulässig. Die zulässige Art der in Satz 1 bezeichneten Gebäudeteile und das zulässige Maß des Vortretens dieser

Gebäudeteile richtet sich nach den Regelungen des § 6 Abs. 6 BauO LSA.

gekennzeichneten Flächen für solche Nebenanlagen nicht zulässig.

TF 4: Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Im Plangebiet sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ebenerdige Terrassen und Schwimmbecken bis zu 100 m² je Grundstück zulässig. Im Plangebiet ist die Neuerrichtung von Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO LSA sind, außerhalb der Baufelder und der

TF 5: Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Überdachte Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der jeweiligen Kennzeichnung zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind je Grundstück zwei Stellplätze zulässig.

TF 6 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

# TF 6.1 Erhaltungsgebot

Gemäß Planeintrag sind vorhandene Gehölze dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Der Ersatz ist ausschließlich mit gebietsheimischen Gehölzarten vorzunehmen.

TF 7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche/Gartenfläche zu gestalten

#### TF 8 externe Ausgleichmaßnahmen

§ 9 Abs. 1a BauGB Ergänzend zu den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes wird das verbleibende Defizit in Höhe von 11.150 Wertpunkten monetär aus dem Ökopool gemäß dem Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen (Ökopunkte in Amtsberg bei Rotenburg) zwischen der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt und der Stadt Wettin-Löbeiun abgelöst. Die Ablösung hat im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu erfolgen

TF 9: Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

TF 9.1 Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Gehölzbrütern - Bauzeitregelung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB Im Zuge einer Baufeldfreimachung im gesamten Plangebiet ist zum Schutz von Brutvögeln und ihrer Neststandorte eine Entfernung oder ein Schnitt von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. erlaubt (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG). Eine Abweichung von der Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Dazu muss vor Beginn der Baumaßnahmen eine Kontrolle des Baufeldes auf Präsenz von mit Brutvögeln besetzten Nestern durchgeführt werden.

§ 9 Abs. 1a BauGB TF 9.2 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen - Vermeidung einer potenziellen Ansiedlung von Zauneidechsen während der Baumaßnahmen

Auf den in der Planzeichnung mit m(V) festgesetzten Flächen sind Ersatzhabitate für Zauneidechsen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Dafür sind Natursteine und Totholz bzw. auch Stamm- und dickeres Astholz in Form von je einem Steinhaufen oder einer Gabione als Sonnen- und Versteckplatz anzulegen. Die Mindestmaße der Stein- oder Holzhaufen oder der Gabione müssen 2 m² betragen. Die Errichtung der zwei Ersatzhabitate hat zeitlich unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgen. In der Bauzeit sind abgelagerte Baumaterialien (z. B. Steine, Holz) zur Vermeidung einer Besiedlung mit Zauneidechsen abzudecken.

# TF 10 Leistungsrecht zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis

Für die in der Planzeichnung mit "L" bezeichneten Flächen wird ein Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis festgesetzt.

Der Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis ist berechtigt, auf dem Flurstück trink- und abwassertechnische Anlagen einschließlich Schächte und Zubehör zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten. Weiterhin sind der Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis oder von ihm Beauftragte (Dritte) befugt, die beanspruchte Flurstücksfläche zur Ausübung/Durchführung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu betreten und zu befahren.

# TF 11 Löschwasserversorgung

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen eine unterirdische Löschwasserzisterne zu errichten. Die Größe der Löschwasserzisterne ist so auszulegen, dass eine Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h über einen Löschzeitraum von 2 Stunden gewährleistet werden kann. Die Fläche ist als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im Randbereich sind 2 Besucherparkplätze anzulegen.



# STADT WETTIN-LÖBEJÜN

Bebauungsplan Nr. 01 Plötz Neubebauung "Am Wäldchen"



Andrea Kautz Planungsbüro Veit K. Jäger Salix Freier Architekt Kerstin Reißmann Architekt für Stadtplanung

Gimritzer Weg 4 06193 Wettin-Löbejün

06526 Sangerhausen

Am Rosentalweg 10 Döblitzer Weg 1A 06193 Wettin-Löbejün

Aktualitätsstand Entwurf der Planung 09.03.2023 Gemarkung Plötz Flur Maßstab 1:500

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.